

**Sonntag, 7. März 2021**

# **Urnenabstimmung**

**Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen**

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

**Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen**

	Seite
Die wesentlichen Anpassungen auf einen Blick	4
Abstimmungsempfehlungen	7
Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Waidhöchi	8

Horgen, 30. September 2020

## **Den Stimmberechtigten werden folgende Anträge unterbreitet:**

---

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen wird genehmigt.
2. Der Ausschuss des Zweckverbands wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## Bericht

### Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben zwingenden Anpassungen sieht das Gemeindegesetz auch verschiedene neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Der Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüften revidierten Statuten wurden von der Delegiertenkommission des Zweckverbands am 25. Juni 2019/9. Januar 2020 genehmigt.

### Die wesentlichen Anpassungen in der Übersicht:

	<b>Bisherige Statuten</b>	<b>Revidierte Statuten</b>
<b>Artikel 1</b> Bestand	Bisherige Bezeichnung des ZV «ZV Sonderschulung im Bezirk Horgen».	Neue Bezeichnung des ZV «ZV Heilpädagogische Schule Waidhöchi»  Bisherige Artikel 1 und 2 werden in einen Artikel gefasst.
<b>Artikel 2</b> Zweck	Die Statuten umschreiben den Zweck wie Führen einer Tagesschule, des Hortes der Tagesschule und B&U.	Hort sowie B&U werden nicht mehr in den Statuten aufgeführt. Sie sind als Dienstleistungsangebot der Tagesschule im Rahmenvertrag aufgeführt.
<b>Artikel 4</b> Organe	Delegiertenkommission	Delegiertenversammlung
<b>Artikel 7</b> Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor. (Internet)
<b>Artikel 11</b> Volksinitiative	Bisher «Initiative» 3 einzelne Artikel 12-14	Neu «Volksinitiative» Zusammenfassung der 3 alten Artikel in einen Artikel.
<b>Artikel 15</b> Beschlussfassung	2 Sätze über die Art der Beschlussfassung	Anpassungen an übergeordnetes Recht.

	<b>Bisherige Statuten</b>	<b>Revidierte Statuten</b>
<b>Artikel 18</b> Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen.
<b>Artikel 19</b> Kompetenzen	Verwaltungsbefugnisse und Finanzkompetenzen der Delegiertenkommission sind in einem Artikel geregelt.	Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung werden in einem Artikel geregelt und im Detail aufgelistet. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens wird neu in die Kompetenzen aufgenommen.
<b>Artikel 21</b> Einberufung	Einberufungsfrist mind. 10 Tage	Einberufungsfrist mind. 20 Tage
<b>Artikel 22</b> Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	$\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend	Mehrheit der Mitglieder anwesend
<b>Artikel 23</b> Wahlen und Abstimmungen	Nicht vorhanden	Neuer Artikel
<b>Artikel 25</b> Anfragerecht der Delegierten	Nicht vorhanden	Neuer Artikel, Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Delegierten.
<b>Artikel 26</b> Zusammensetzung Ausschuss	Ausschussmitglieder müssen in den Zweckverbandsgemeinden wohnhaft sein.	Durch die DV gewählte Ausschussmitglieder müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in einer Zweckverbandsgemeinde haben.
<b>Artikel 27</b> Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder des Ausschusses legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
<b>Artikel 29</b> Finanzbefugnisse	Nicht vorhanden	Regelung der Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.

	<b>Bisherige Statuten</b>	<b>Revidierte Statuten</b>
<b>Artikel 33</b> Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
<b>Artikel 36</b> Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	Nicht vorhanden	Anpassungen an übergeordnetes Recht.
<b>Artikel 38</b> Aufgaben der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Neuer Artikel zur finanztechnischen Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung.
<b>Artikel 39</b> Einsetzung der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Neuer Artikel zur Bestimmung der Prüfstelle.
<b>Artikel 40</b> Anstellungsbedingungen	Grundsätzliche Gültigkeit der Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal sowie das Lehrpersonal des Kantons Zürich. Besonderheiten regelt das Personalreglement der HPS.	Neu gilt für das gesamte Personal des Zweckverbandes grundsätzlich das Personalreglement des Zweckverbandes, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt.
<b>Artikel 42</b> Finanzhaushalt	Keine Regelung über die Abgabetermine an die Zweckverbandsgemeinden.	Neue Regelung über die Abgabetermine der Zahlen zur Jahresrechnung und zum Budget.
<b>Artikel 49</b> Austritt	Kündigungsfrist ein Jahr	Kündigungsfrist zwei Jahre
<b>Artikel 51</b> Einführung eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

## **Abstimmung und Inkrafttreten**

Die Stimmberechtigten der sieben Verbandsgemeinden stimmen am 7. März 2021 über die Totalrevision der Statuten ab. Nach der Abstimmung werden die Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Antrag der Delegiertenkommission**

Die Delegiertenkommission des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Horgen, 25. Juni 2019/9. Januar 2020 Gaby Fuhrmann, Präsidentin Zweckverband  
Maya Langhi, Leiterin Schulverwaltung

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission der HPS amtiert, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 14. Januar 2020 Roman S. Gemperle, Präsident RPK Horgen  
Uwe Kappeler, Aktuar RPK Horgen

## **Antrag der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, namentlich Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüschlikon und Thalwil, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

# **Statuten**

## **Statuten des Zweckverbands Heilpädagogische Schule Waidhöchi**

**Totalrevision per 1. Januar 2022**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Bestand und Zweck	11
	Art. 1 Bestand	11
	Art. 2 Zweck	11
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	11
2.	Organisation	
2.1	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 4 Organe	11
	Art. 5 Amtsdauer	11
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	11
	Art. 7 Publikation und Information	12
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	12
2.2.1	Allgemeines	12
	Art. 8 Stimmrecht	12
	Art. 9 Verfahren	12
	Art. 10 Zuständigkeit	12
2.2.2	Volksinitiative	12
	Art. 11 Volksinitiative	12
2.2.3	Fakultatives Referendum	13
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	13
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	13
2.3	Die Verbandsgemeinden	13
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	13
	Art. 15 Beschlussfassung	14
2.4	Delegiertenversammlung	14
	Art. 16 Zusammensetzung	14
	Art. 17 Konstituierung	14
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	14
	Art. 19 Kompetenzen	14
	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	15
	Art. 21 Einberufung	15
	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	15
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	16
	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	16
	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	16

2.5	Der Ausschuss	16	
	Art. 26	Zusammensetzung	16
	Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	16
	Art. 28	Allgemeine Befugnisse	16
	Art. 29	Finanzbefugnisse	17
	Art. 30	Aufgabendelegation	17
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	18
	Art. 32	Beschlussfassung	18
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	18	
	Art. 33	Zusammensetzung	18
	Art. 34	Aufgaben	18
	Art. 35	Beschlussfassung	18
	Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	19
	Art. 37	Prüfungsfristen	19
2.7	Prüfstelle	19	
	Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	19
	Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	19
3.	Personal und Arbeitsvergaben	19	
	Art. 40	Anstellungsbedingungen	19
	Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	19
4.	Verbandshaushalt	19	
	Art. 42	Finanzhaushalt	19
	Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	20
	Art. 44	Finanzierung der Investitionen	20
	Art. 45	Eigentum	20
	Art. 46	Haftung	20
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	21	
	Art. 47	Aufsicht	21
	Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	21
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	21	
	Art. 49	Austritt	21
	Art. 50	Auflösung	21
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22	
	Art. 51	Einführung eigener Haushalt	22
	Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	22
	Art. 53	Inkrafttreten	22

# 1. Bestand und Zweck

## Art. 1 **Bestand**

1 Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüschlikon und Thalwil bilden unter dem Namen «Heilpädagogische Schule Waidhöchi» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2 Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

## Art. 2 **Zweck**

Der Verband betreibt eine Heilpädagogische Tagesschule.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

## Art. 3 **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

# 2. Organisation

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 4 **Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Ausschuss;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## Art. 5 **Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Ausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## Art. 6 **Zeichnungsberechtigung**

1 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.

2 Der Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

**Art. 7 Publikation und Information**

- 1 Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- 2 Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- 3 Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands**

### **2.2.1. Allgemeines**

**Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

**Art. 9 Verfahren**

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Ausschuss verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

**Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

### **2.2.2. Volksinitiative**

**Art. 11 Volksinitiative**

- 1 Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

3 Mit der amtlichen Veröffentlichung der Volksinitiative läuft die Frist von sechs Monaten zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten des Verbandsgebiets unterstützt wird.

### **2.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn mindestens 200 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Ausschuss das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt. (Delegiertenreferendum).

#### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

1 Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

2 Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Ausschusses aus.

**Art. 15 Beschlussfassung**

1 Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2 Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

**Art. 16 Zusammensetzung**

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus sieben Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

2 Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

**Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Ausschuss ausgeübt wird;

**Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

**Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Ausschuss zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

**Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.

**Art. 21 Einberufung**

- 1 Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.
- 2 Zwei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.
- 3 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zwanzig Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründung den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Ausschusses. Die Delegierten können zu den Anträgen des Ausschusses Änderungsanträge stellen.

3 Die Mitglieder des Ausschusses, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

**Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

1 In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

2 Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

**Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

**Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

1 Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbandes einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

2 Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

3 In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

4 Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

## **2.5. Ausschuss**

**Art. 26 Zusammensetzung**

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

**Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Ausschusses legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

**Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

1 Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;

4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
  5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  6. Die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
  7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
  8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
- 2 Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
  2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
  3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
  5. das Handeln für den Verband nach aussen;
  6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
  7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

#### Art. 29 **Finanzbefugnisse**

- 1 Dem Ausschuss stehen unübertragbar zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
  2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
  3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
  4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.
- 2 Dem Ausschuss stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Ausgabevollzug;
  2. gebundene Ausgaben;
  3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

#### Art. 30 **Aufgabendelegation**

Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 31 **Einberufung und Teilnahme**

1 Der Ausschuss tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

3 Der Ausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 **Beschlussfassung**

1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Der Ausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Art. 33 **Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

1 Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Die Rechnungsprüfungskommission wird durch die Delegiertenversammlung für vier Jahre bestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 34 **Aufgaben**

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 **Beschlussfassung**

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

**Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

1 Mit den Anträgen legt der Ausschuss der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

2 Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

**Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet dem Ausschuss, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

**Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

**Art. 40 Anstellungsbedingungen**

Für das gesamte Personal des Zweckverbands gilt das Personalreglement des Zweckverbands, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses.

**Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

**Art. 42 Finanzhaushalt**

1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

2 Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Ausschuss den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

**Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

Die nicht durch Einnahmen und Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

1. 1/2 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr
2. 1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

**Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

1 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

2 Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

3 Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis:

1. 1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)
2. 1/2 aufgrund der berichtigten Steuerkraft (i.S.v. §7 Finanzausgleichsverordnung (FAV; LS 132.11))

**Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

1 Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

2 Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

**Art. 46 Haftung**

1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis aus der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 43).

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 47 **Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 48 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

2 Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Arbeitsgruppen des Ausschusses oder von anderen Angestellten kann beim Ausschuss Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Ausschusses kann Rekurs erhoben werden.

3 Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 49 **Austritt**

1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Ausschuss kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

2 Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das zinslos und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 50 **Auflösung**

1 Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

2 Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierung der Investitionen (Art. 44).

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 51 **Einführung eigener Haushalt**

- 1 Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- 2 Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### Art. 52 **Umwandlung der Investitionsbeiträge**

- 1 Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- 2 Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.
- 3 Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- 4 Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### Art. 53 **Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2011, mit Teilrevision per 1. Januar 2016, aufgehoben.

### **Zweckverband Heilpädagogische Schule Waidhöchi**

**Die Präsidentin**  
**Gaby Fuhrmann**

**Die Leiterin Schulverwaltung**  
**Maya Langhi**

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021**



